

Vertrag

über die Überlassung und Nutzung digitaler Lösungen als Lizenz oder Leihgabe

zwischen

[Name und Kontaktdaten des Lizenzgebers/Verleihers]

– im Folgenden „Lizenzgeber/Verleiher“ genannt –

und

[Name und Kontaktdaten der Lizenznehmerin/Entleiherin] [

– im Folgenden „Lizenznehmerin/Entleiherin“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

MUSTER

§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

1. Der Lizenzgeber/Verleiher überlässt der Lizenznehmerin/Entleiherin die folgenden digitale(n) Lösung(en), nachfolgend Lizenzgegenstand und/ oder Leihgegenstand genannt, zur vorübergehenden Nutzung. Die Anforderungen an den Lizenz- und/oder Leihgegenstand sind in Anlage 1 definiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
2. Der Lizenzgeber/Verleiher überlässt der Lizenznehmerin/Entleiherin den Leihgegenstand zur bestimmungsgemäßen Verwendung im Rahmen dieses Vertrages. Das Eigentum am Lizenz-/Leihgegenstand verbleibt beim Lizenzgeber/Verleiher.
3. Hinsichtlich der Software räumt der Lizenzgeber/Verleiher der Lizenznehmerin/Entleiherin ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein. Eine weitergehende Rechteübertragung findet nicht statt.
4. Die Nutzung der Software ist ausschließlich in Verbindung mit dem Lizenz-/Leihgegenstand und zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken zulässig. Eine eigenständige Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe der Software ist – soweit gesetzlich nicht zwingend erlaubt – ausgeschlossen.

§ 2 Zweck der Lizenzierung/Leihgabe

1. Der Lizenz-/Leihgegenstand wird der Lizenznehmerin/Entleiherin ausschließlich zur Ausstellung bzw. Präsentation/Demonstration zu neutralen Informationszwecken im Rahmen folgender Veranstaltung bzw. Nutzung überlassen:
Showroom „KVB ePraxis“ an den Standorten [Ort einfügen]
2. *Ein Anspruch des Lizenzgebers/Verleihers darauf, dass die Lizenznehmerin/Entleiherin den Leihgegenstand in einem bestimmten Umfang zu den o.g. Zwecken einsetzt, besteht nicht.*

§ 3 Aufwandsentschädigung

Für die Bereitstellung, Implementierung, technischen Unterstützung sowie ggf. Schulung wird eine einmalig Aufwandsentschädigung in Höhe von ___ € zzgl. der geltenden Umsatzsteuer an den Lizenzgeber/Verleiher bezahlt.

Mit der Zahlung der Pauschale sind sämtliche im Rahmen der Lizenz-/Leihgabe entstehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Leihgabe bzw. das Nutzungsrecht erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Lizenzgeber/Verleiher kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rückgabe des Lizenz-/Leihgegenstands verlangen. Frühestens jedoch drei Monate zum Monatsende (vgl. § 7 des Vertrages). Ein Anspruch der Lizenznehmerin/Entleiherin und des Verleihers auf eine bestimmte Nutzungsdauer besteht nicht.

§ 5 Anforderungen an Aufbau und Support

1. Der Verleiher verpflichtet sich, die für die sachgemäße Präsentation des Lizenz-/Leihgegenstands erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu zählen insbesondere:
 - ein fachgerechter Aufbau vor der Nutzung und Abbau nach Beendigung der Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Entleiherin
 - die Einhaltung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Lizenznehmerin/Entleiherin,
 - Einweisung und Training von Mitarbeitern der Lizenznehmerin/Entleiherin,

sowie die Gewährleistung eines grundlegenden Supports während der Nutzungsdauer (z. B. Betreuung, Kontrolle, technische Unterstützung, Wartung und Updates). Die Lizenznehmerin/Entleiherin ermöglicht, dass der Lizenzgeber/Verleiher den hierfür erforderlichen Zugang zum Leihgegenstand hat.

2. Der Leihgegenstand darf die Nennung des Herstellers enthalten.
3. Die Aufstellung von Herstellerwerbung, gleich welcher Art (z.B. Werbeflyer) ist untersagt.
4. Der Lizenzgeber/Verleiher kann der Lizenznehmerin/Entleiherin unterstützende Hinweise oder Dokumentationen bereitstellen, die dem fachgemäßen Umgang mit der digitalen Lösung dienen.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Haftung

1. Der Lizenzgeber/Verleiher versichert, dass sich der Lizenz-/Leihgegenstand bei Übergabe bzw. Zurverfügungstellung in einem funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand befindet und keine ihm bekannten Mängel aufweist, die zu Schäden führen können.
2. Die Lizenznehmerin/Entleiherin verpflichtet sich, den Lizenz-/Leihgegenstand mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und vor Schäden, Verlust und Diebstahl zu schützen. Im Schadensfall haftet die Lizenznehmerin/Entleiherin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Die Lizenznehmerin/Entleiherin haftet für Schäden am Leihobjekt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Entleiherin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Der Verleiher ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
3. Eine Haftung der Lizenznehmerin/Entleiherin für Schäden, die aus der Funktionsweise, der Software oder der inhaltlichen Eignung des Lizenz-/Leihgegenstandes resultieren, ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Lizenznehmerin/Entleiherin vorliegt.

4. Der Lizenzgeber/Verleiher stellt die Lizenznehmerin/Entleiherin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung des Leihgegenstands im vertraglich vereinbarten Rahmen resultieren, sofern diese nicht auf einem Verschulden der Lizenznehmerin/Entleiherin beruhen.

§ 7 Rückgabe der Lizenzgegenstand

1. Die Rückgabe des Lizenz-/Leihgegenstand erfolgt auf Aufforderung des Lizenzgebers/Verleihers oder Kündigung des Vertrags durch die Lizenznehmerin/Entleiherin mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende nach Zugang der Aufforderung.
2. Mit Beendigung der Kündigungsfrist ist der Leihgegenstand innerhalb von 30 Tagen zur Abholung durch den Verleiher bereitzustellen oder je nach Vereinbarung zu übersenden bzw. und/oder die Nutzung des Lizenzgegenstandes einzustellen; gespeicherte Zugangsdaten oder lokale Installationen sind zu löschen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. Die Abholung/Zusendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Verleihers und ist im Vorfeld mit der Entleiherin abzustimmen.

§ 8 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzgesetze.
2. Der Lizenz-/Leihgegenstand darf im Rahmen der Ausstellung und Präsentation ausschließlich mit Test-, Demo- oder synthetischen Daten verwendet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Echtdaten ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Lizenz-/Leihgegenstand technisch eine Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen würde, stellt der Lizenzgeber/Verleiher sicher, dass:
 - keine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt und
 - keine Daten an Server Dritter übermittelt werden.
4. Der Lizenzgeber/Verleiher bestätigt, dass der Lizenz-/Leihgegenstand datenschutzfreundlich voreingestellt ist („Privacy by Default“) und keine versteckten Datenverarbeitungen oder Tracking-Funktionen aktiviert sind.
5. Die Lizenznehmerin/Entleiherin übernimmt keine Verantwortung für datenschutzrechtliche Bewertungen oder Einsatzentscheidungen im Hinblick auf den vorgestellten Lizenz-/Leihgegenstand.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Lizenzgeber/Verleiher übernimmt die Bereitstellung des Lizenz-/Leihgegenstands in einwandfreiem Zustand zum bestimmungsmäßigen Gebrauch.
2. Der Transport erfolgt beim Leihgegenstand auf Risiko des Verleihers bis zur Übergabe am vereinbarten Ort. Nach Übergabe trägt die Entleiherin die Verantwortung für die sachgemäße Handhabung und Aufbewahrung. Die Anlieferung und Abholung erfolgt in Abstimmung mit der Entleiherin.
3. Die Lizenznehmerin/Entleiherin verpflichtet sich, den Lizenz-/Leihgegenstand/ gemäß den vom Lizenzgeber/Verleiher bereitgestellten Anleitungen zu verwenden.
4. Die Lizenznehmerin/Entleiherin ist berechtigt, während der Nutzung des Lizenz-/Leihgegenstandes Foto- und Videoaufnahmen zu erstellen. Die Lizenznehmerin/Entleiherin darf diese Aufnahmen für interne Zwecke (z.B. Schulungen) sowie für externe Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen der Lizenznehmerin/Entleiherin verwenden, sofern die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen gewahrt bleiben und erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.
5. Der Lizenzgeber/Verleiher verpflichtet sich, die Lizenznehmerin/Entleiherin während der Vertragslaufzeit bei absehbaren oder eintretenden Veränderungen der Marktverfügbarkeit des Lizenz-/Leihgegenstands unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Informationspflicht gilt ebenso für den Fall, dass der Lizenz-/Leihgegenstand oder ein vergleichbares Produkt von einem Rückruf betroffen ist.
6. Die Lizenznehmerin/Entleiherin behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Nutzung bzw. Präsentation des Lizenz-/Leihgegenstands unmittelbar zu beenden und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 10 Keine Empfehlungen / Neutralität

Die Vorstellung des Lizenz- und/oder Leihgegenstands erfolgt ausschließlich zu neutralen Informationszwecken. Sie stellt keine Empfehlung, Zertifizierung oder qualitative Bewertung durch die Lizenznehmerin/Entleiherin dar. Die Lizenznehmerin/Entleiherin übernimmt keine Verantwortung für Auswahlentscheidungen oder den späteren Einsatz des Lizenz-/Leihgegenstands durch Personen, die an der Vorstellung teilgenommen haben.

§ 11 Medizinprodukterechtliche Anforderungen und Anwendbarkeit

1. Bedingte Anwendbarkeit

Soweit der Lizenz- oder Leihgegenstand ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/1860, sowie der hierzu erlassenen nationalen Vorschriften darstellt, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen entsprechend.

Ist der Lizenz- oder Leihgegenstand kein Medizinprodukt im vorgenannten Sinne, finden die entsprechenden Regelungen dieses Vertrags keine Anwendung.

Die Einordnung des jeweiligen Lizenz- oder Leihgegenstands als Medizinprodukt erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

2. Mitteilungspflicht des Lizenzgebers/Verleihers

Der Lizenzgeber/Verleiher hat der Entleiherin/Lizenznehmerin spätestens mit Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen, wenn er den Lizenz- oder Leihgegenstand als Medizinprodukt im Sinne der jeweils geltenden medizinprodukterechtlichen Vorschriften einstuft.

§ 12 Medizinprodukterechtliche Einordnung und Zusicherung

1. Soweit der Lizenz- oder Leihgegenstand ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) in der jeweils geltenden Fassung darstellt, sichert der Lizenzgeber/verleiher folgendes zu: :

- ordnungsgemäß CE-gekennzeichnet ist,
- den Anforderungen der MDR sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- sich im Zeitpunkt der Übergabe in einem verkehrsfähigen und sicheren Zustand befindet.

2. Der Lizenzgeber/Verleiher stellt der Entleiherin auf Anforderung die für die Demonstration erforderlichen Konformitäts- und Produktinformationen (z. B. Gebrauchsanweisung, Sicherheitsinformationen) zur Verfügung.

§ 13 Zweck der Überlassung, Zweckbeschränkung

1. Die Überlassung des Medizinprodukts erfolgt ausschließlich zu Demonstrations-, Informations- und Anschauungszwecken.
2. Eine Anwendung am Menschen oder Tier, eine klinische Nutzung, ein Testbetrieb im medizinischen Sinne oder ein produktiver Einsatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Das Medizinprodukt darf nicht an Dritte zur eigenständigen Nutzung überlassen werden.
4. Die Entleiherin stellt sicher, dass die Demonstration nur durch hierfür geeignete Personen erfolgt und ausschließlich die äußere Funktionsweise erläutert wird.

§ 14 Keine Betreiberstellung der Lizenznehmerin/Entleiherin

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Entleiherin durch die Entgegennahme und Präsentation des Medizinprodukts nicht Betreiberin im Sinne des Medizinprodukterechts wird.
2. Insbesondere übernimmt die Entleiherin keine Pflichten eines Betreibers oder Anwenders nach der MDR oder nach nationalen Durchführungsvorschriften.
3. Sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit:
 - Sicherheit und Funktionsfähigkeit,
 - Instandhaltung und Wartung,
 - medizinprodukterechtlicher Überwachungverbleiben beim Verleiher.

§ 15 Besondere Haftungsregelung für Medizinprodukte

1. Der Verleiher haftet für Schäden, die auf Produktfehler, fehlende Konformität oder unzureichende Sicherheit des Medizinprodukts zurückzuführen sind.
2. Die Entleiherin haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten im Rahmen der Demonstration entstehen.
3. Eine Haftung der Entleiherin für medizinische Entscheidungen, Behandlungserfolge oder Anwendungsfolgen ist ausgeschlossen, da eine Anwendung am Menschen nicht erfolgt.

§ 16 Hinweis gegenüber Teilnehmenden

Der Verleiher nimmt zur Kenntnis, dass die Entleiherin gegenüber Teilnehmenden folgenden Hinweis erteilt:

„Das vorgestellte Produkt ist ein Medizinprodukt. Die Präsentation erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken. Es findet keine Anwendung am Menschen statt. Die Vorstellung stellt keine Empfehlung, Zulassung oder medizinische Beratung dar.“

§ 17 Datenschutz bei medizinproduktbezogenen Daten (digitale Komponente)

1. Das Medizinprodukt darf ausschließlich mit Test-, Simulations- oder anonymen Daten betrieben werden.
2. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO ist ausgeschlossen.
3. Der Verleiher bestätigt, dass während der Demonstration keine Datenübermittlung an externe Systeme oder Herstellerinfrastrukturen erfolgt.

§ 18 KI-bezogene Anforderungen und Anwendbarkeit

1. **Bedingte Anwendbarkeit**
Soweit der Lizenz- oder Leihgegenstand ein Produkt mit KI-Funktionalität im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften zur Regulierung Künstlicher Intelligenz (z. B. EU-KI-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung) darstellt, gelten die in diesem Vertrag enthaltenen KI-bezogenen Bestimmungen entsprechend.
Ist der Lizenz- oder Leihgegenstand kein KI-Produkt im vorgenannten Sinne, finden die entsprechenden Regelungen dieses Vertrags keine Anwendung.
Die Einordnung des jeweiligen Lizenz- oder Leihgegenstands als KI-Produkt erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
2. **Mitteilungspflicht des Lizenzgebers/Leihgebers**
Der Lizenzgeber/Verleiher hat dem Nutzer spätestens mit Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen, wenn er den Lizenz- oder Leihgegenstand als KI-Produkt im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften einstuft.

§ 19 KI-bezogene Einordnung

1. Soweit der Lizenz- oder Leihgegenstand oder Bestandteile ein KI-Produkt im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften über Künstliche Intelligenz darstellt, sichert der Lizenzgeber/Verleiher folgendes zu:
 - gemäß den einschlägigen Vorschriften gekennzeichnet oder klassifiziert ist,
 - den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entspricht,
 - sich im Zeitpunkt der Übergabe in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand befindet.
2. Der Lizenzgeber/Verleiher stellt der Lizenznehmerin/Entleiherin auf Anforderung die für die Demonstration erforderlichen Produktinformationen und Sicherheitshinweise zur Verfügung.

§ 20 Zweck der Überlassung, Zweckbeschränkung

1. Die Überlassung des KI-Produkts erfolgt ausschließlich zu Demonstrations-, Informations- und Anschauungszwecken.
2. Eine Anwendung im produktiven Betrieb, bei sensiblen Entscheidungen oder in realen Prozessen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Das KI-Produkt darf nicht an Dritte zur eigenständigen Nutzung überlassen werden.
4. Die Entleiherin/Lizenznehmerin stellt sicher, dass die Demonstration nur durch hierfür geeignete Personen erfolgt und ausschließlich die Funktionsweise erläutert wird.

§ 21 Keine Betreiberstellung der Lizenznehmerin/Entleiherin

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Entleiherin/Lizenznehmerin durch die Entgegennahme und Präsentation des KI-Produkts nicht Betreiberin im Sinne der einschlägigen Vorschriften wird.
2. Sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit Sicherheit, Instandhaltung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verbleiben beim Lizenzgeber/Verleiher.

§ 22 Besondere Haftungsregelung für KI-Produkte

1. Der Lizenzgeber/Verleiher haftet für Schäden bei der Entleiherin und bei Dritten, die auf Produktfehler, unzureichende Sicherheit oder fehlende Konformität des KI-Produkts zurückzuführen sind.
2. Die Lizenznehmerin/Entleiherin haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten im Rahmen der Demonstration entstehen.
3. Eine Haftung der Lizenznehmerin/Entleiherin für Entscheidungen, die aufgrund der Demonstration getroffen werden, ist ausgeschlossen.

§ 23 Hinweis gegenüber Teilnehmenden

Der Lizenzgeber/Verleiher nimmt zur Kenntnis, dass die Entleiherin gegenüber Teilnehmenden folgenden Hinweis erteilt:

„Das vorgestellte Produkt enthält KI-Komponenten. Die Präsentation erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken. Es findet keine produktive Anwendung oder Entscheidungserstellung auf Grundlage des Produkts statt. Die Vorstellung stellt keine Empfehlung oder Beratung dar.“

§ 24 Datenschutz bei KI-bezogenen Daten

1. Das KI-Produkt darf ausschließlich mit Test-, Simulations- oder anonymisierten Daten betrieben werden.
2. Eine Verarbeitung personenbezogener oder sensibler Daten im Sinne der DSGVO ist ausgeschlossen.
3. Der Verleiher bestätigt, dass während der Demonstration keine Datenübermittlung an externe Systeme oder Herstellerinfrastrukturen erfolgt.

§ 25 Versicherungsnachweis

Der Lizenzgeber/Verleiher weist eine bestehende Produkthaftpflichtversicherung nach, die Demonstrationen, Präsentationen oder Anschauungen des Lizenz- oder Leihgegenstands außerhalb der regulären Einsatzumgebung abdeckt.

§26 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Soweit im Zusammenhang mit dem Lizenz- oder Leihgegenstand vorformulierte Nutzungs-, Produkt- oder Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers/Verleihers (AGB), des Herstellers oder sonstiger Dritter zur Anwendung kommen sollen, gelten diese nur, soweit ihre Einbeziehung ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Bei Widersprüchen oder Überschneidungen zwischen solchen Bedingungen und den Bestimmungen dieses Vertrages haben die Regelungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 27 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz der Auftraggeberin zuständige Gericht ausschließlich zuständig (hier: Landgericht München I), sofern beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 28 Schriftform / Vertragsänderungen / Nebenabreden

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die den von den Vertragsschließenden mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Ort, Datum: [Ort], [Datum]

Unterschriften:

Lizenzgeber/Verleiher

Lizenznehmerin/Entleiherin

Anlage 1